

Validierung und Anerkennung in der Novelle zum UG 2002 und HG 2005

(Begleitdokument zum Symposium Validierung,
erstellt von Thomas Pfeffer, Donau-Universität Krems, Februar 2021)

Neue Regeln für Anrechnungen in der UG-Novelle

Der Ministerialentwurf zur Novelle des Universitätsgesetzes (UG 2002) sieht grundlegend neue Regeln für die Anrechnung von extern absolvierte Prüfungen oder von extern erworbener Lernergebnissen auf Universitätsstudien vor. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

- Lernergebnisorientierung statt „Gleichwertigkeit“
- Validierung nicht-formal oder informell erworbener Kompetenzen (Lernergebnisse)
- Quantitative Obergrenzen für die Anrechnung von Lernergebnissen

Die Textpassagen zur Anrechnung (§ 78 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen, sowie § 51 Begriffsbestimmungen) im Ministerialentwurf für die Novelle zum UG 2002 (öffentliche Universitäten), sind richtungweisend, da sie die Intention des Wissenschaftsministeriums für den gesamten tertiären Bildungsbereich widerspiegeln und Vorbildwirkung für künftige Regelungen im Fachhochschulsektor und bei den Privatuniversitäten erwartet werden kann. Der Ministerialentwurf enthält schon jetzt nahezu wortidentische Textpassagen für eine Novelle des Hochschulgesetzes (HG 2005) für die Pädagogischen Hochschulen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier daher nur die Textpassagen zum UG 2002 dargestellt.

Lernergebnisorientierung statt „Gleichwertigkeit“

„Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen wird im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens völlig neugestaltet und erweitert. Daher ist die bisher ergangene Rechtsprechung zum Begriff der „Gleichwertigkeit“ als überholt anzusehen. In Zukunft ist nicht mehr das Vorliegen einer „Gleichwertigkeit“ zu prüfen, sondern grundsätzlich zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede in Hinblick auf die Lernergebnisse bestehen. Der Regelfall ist in Abs. 1 abgebildet:

Gemäß Abs. 1 sind daher positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen ...“¹

Die hier – in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf – dargestellte Abkehr vom Begriff der „Gleichwertigkeit“ bedeutet eine Art Beweislastumkehr: nicht mehr die „Gleichwertigkeit“ zu einer an der Universität erfolgenden Prüfung ist positiv zu begründen, sondern

¹ BMBWF (2020) Ministerialentwurf zur Novelle von UG, HS-QSG und HG, [Erläuterungen](#), S. 23f.

negativ im Ablehnungsfall die wesentlichen Unterschiede in Hinblick auf die zu vergleichenden Lernergebnisse.

Die Novelle erweitert den Titel des § 78 von „Anerkennung von Prüfungen“ zu „Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen“ und schafft damit erstmals – neben der Anerkennung von Qualifikationen (im Sinn von Zeugnissen) – auch die Möglichkeit zur Validierung von nicht-formal oder informell erworbener Kompetenzen (im Sinn von Lernergebnissen).

Begriffsbestimmungen

Wesentliche Grundlage für die oben skizzierten Neuerungen ist die Einführung von zwei neuen Begriffen in den Begriffsbestimmungen (§ 51 UG 2002), nämlich „Lernergebnisse“ und „Validierung“:

„34. Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können.

....

38. Validierung ist ein Verfahren, welches jedenfalls die Verfahrensschritte Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von bereits erworbenen Lernergebnissen zum Zweck der Anerkennung als Prüfungen oder andere Studienleistungen umfasst.“²

Anerkennung von Qualifikationen (im Sinn von Zeugnissen)

Die ersten beiden Abschnitte (Ziffern 1 + 2) des § 78 UG enthalten Bestimmungen zur Anrechnung von formalen Prüfungszeugnissen ausgewählter Bildungseinrichtungen. Die Auflistung der in Frage kommenden Bildungseinrichtungen wurde im Gegensatz zum bestehenden Passus nur leicht verändert. Neu dazugekommen ist der Fokus auf Lernergebnisse und die Notwendigkeit zur Prüfung auf wesentliche Unterschiede.

„(1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

- 1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und sie*
- 2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:*
 - a. anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;*
 - b. berufsbildende höhere Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;*
 - c. allgemeinbildende höhere Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.*

(2) Ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 besteht nicht, wenn es sich

- 1. um Prüfungen aus den Kernfächern dieses Studiums oder*

² BMBWF (2020) Ministerialentwurf zur Novelle von UG, HS-QSG und HG, [Textgegenüberstellung](#), S. 26.

2. um Prüfungen aus anderen Fächern handelt, die im betreffenden Curriculum jener Universität vorgesehen sind, an der die Anerkennung erfolgt.“³

Validierung von Kompetenzen (im Sinn von Lernergebnissen)

Gänzlich neu sind die in den nächsten beiden Abschnitten (Ziffern 3+4) des § 78 UG enthalten Bestimmungen zur Validierung von Kompetenzen (im Sinne von Lernergebnissen), die auf nicht-formalen (z.B. in Kursen) oder informellen Wegen (z.B. in Arbeit oder Freizeit) erworben wurden. Die Validierung dieser Kompetenzen soll ebenfalls zur Anrechnung als Prüfungsleistung führen.

„(3) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

- 1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;*
- 2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;*
- 3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogischen Studien.*

(4) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.“⁴

Quantitative Obergrenzen für die Anrechnung von Lernergebnissen

Neu am Ministerialentwurf ist auch die Definition von Obergrenzen für die Anrechnung von Lernergebnissen. Die vorgeschlagene Formulierung macht deutlich, dass das Ministerium quantitative großzügige Regelungen für die Anrechnung von Lernergebnissen intendiert. Im § 78 (5) wird vorgeschlagen:

„6. Die Universität darf absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind unbegrenzt möglich.“⁵

³ BMBWF (2020) Ministerialentwurf zur Novelle von UG, HS-QSG und HG, [Textgegenüberstellung](#), S. 46.

⁴ BMBWF (2020) Ministerialentwurf zur Novelle von UG, HS-QSG und HG, [Textgegenüberstellung](#), S. 46f.

⁵ BMBWF (2020) Ministerialentwurf zur Novelle von UG, HS-QSG und HG, [Textgegenüberstellung](#), S. 48.

Referenzen

BMBWF (2020) *Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden*. Ab-rufbar über die Website des Parlaments:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00079/index.shtml#tab-Uebersicht

Dieser Ministerialentwurf besteht aus den folgenden Dokumenten

- [Kurzinformation / PDF, 51 KB](#)
- [Begleitschreiben für eingeladene Institutionen / PDF, 538 KB](#)
- [Gesetzestext / PDF, 707 KB](#)
- [Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung / PDF, 318 KB](#)
- [Erläuterungen / PDF, 725 KB](#)
- [Textgegenüberstellung / PDF, 1558 KB](#)